62/8

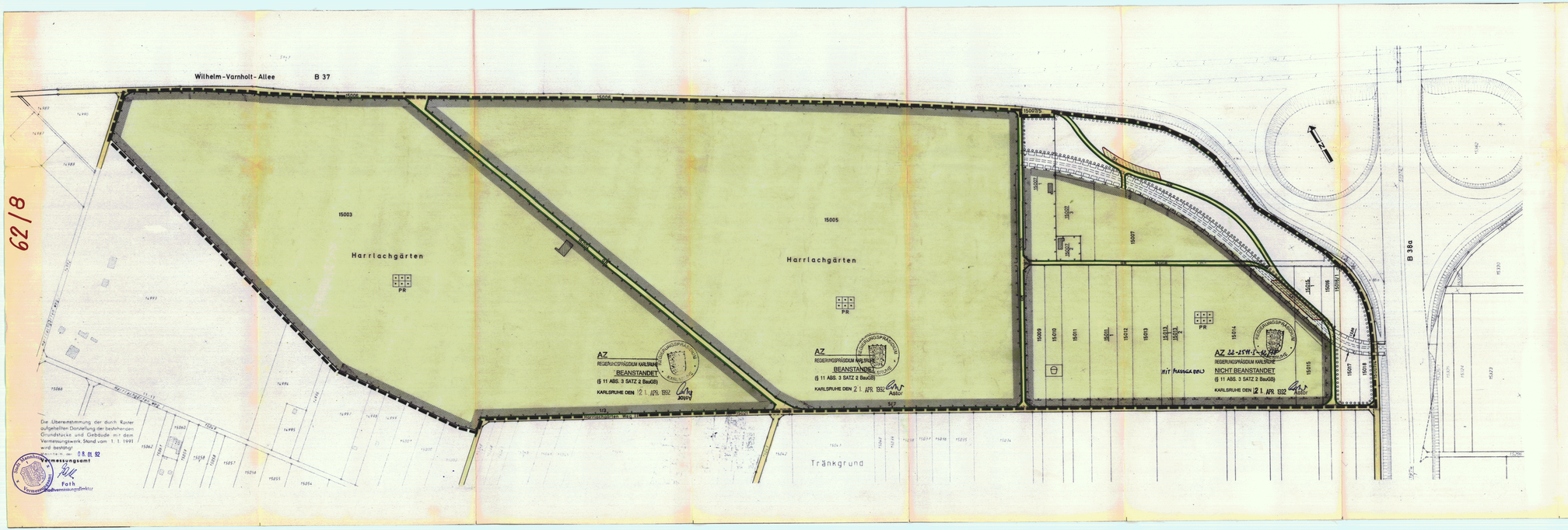

Die Übereinstimmung der durch Kopier aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1. 1. 1991 wird bestätigt

Mannheim, den 08. 01. 92

Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirektor

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 25 a BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)

- I — Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Grünfläche
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- St — Fläche für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandener Zaun
- neuer Zaun
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belastende Flächen

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- vorhandene Grundstücksgrenze
- aufzuhebende Grundstücksgrenze
- GR — Geh- und Radweg befahrbar
- vorhandene Bebauung (bestehende Gebäude)

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Innerhalb der Fläche für Dauerkleingärten sind lediglich Gartenhäuser und ein zweckgebundenes Vereins- und/oder Sanitärgebäude zulässig.

1.2 Die Gartenhäuser innerhalb der Kleingartenanlage dürfen einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse eine Größe von 21 qm Grundfläche nicht überschreiten.

IV. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Auf der mit Leitungsrechten belasteten Fläche dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

ÜBERSICHTSPLAN

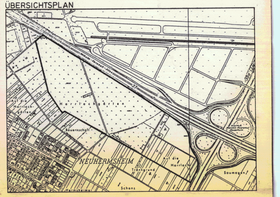

BEBAUUNGSPLAN

STADT MANNHEIM

Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO

ERWEITERUNG DER HARRLACHGÄRTEN

KLEINGARTENANLAGE

MASSSTAB 1:1000 — NR. 62/8

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 28.02.89
Öffentliche Bekanntmachung	am 16.06.89
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 26.06.89 bis 14.07.89
Bürgerversammlung	am 29.06.89
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 24.11.89 bis 02.01.90
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 04.06.91
Öffentliche Bekanntmachung	am 15.06.91
Planauslegung	vom 24.06.91 bis 24.07.91

Mannheim, den 12. 09. 91 — STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den — SIEHE EINTRAGUNGEN IM PLAN

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 12.09.91) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften am 26.12.91 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den 14. Mai 1992 — Mannheim, den 14. Mai 1992

OBERBÜRGERMEISTER — BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss § 12 BauGB am 05. Juni 1992 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 05. Juni 1992 — BAUVERWALTUNGSAMT